

## Vertrag über den kollektiven Verzicht auf die Berechnung des EBITDA

(nach Artikel 73<sup>4/11</sup> § 3 und 73<sup>4/12</sup> § 2 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (KE/EStGB 92))

Der Vertrag muss von mindestens einer der Vertragsparteien der Erklärung zur Gesellschaftssteuer oder zur Steuer der Gebietsfremden/Gesellschaften des Steuerjahres oder der Steuerjahre ....., auf das/die dieser Vertrag Anwendung findet, beigefügt werden.

Bei den nachfolgend genannten Vertragsparteien handelt es sich um inländische Gesellschaften und/oder belgische Niederlassungen ausländischer Gesellschaften, die während aller Besteuerungszeiträume, die sich auf die Steuerjahre beziehen, auf die dieser Vertrag Anwendung findet, zu derselben Unternehmensgruppe gehören und nicht von der Anwendung des Artikels 198/1 EStGB 92 ausgeschlossen sind.

Mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien, kollektiv auf die Berechnung des EBITDA zu verzichten. Der Verzicht auf die Berechnung des EBITDA kann nur erfolgen, wenn alle inländischen Gesellschaften und/oder belgische Niederlassungen ausländischer Gesellschaften, die zu dieser Gruppe gehören, zugestimmt haben. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass das EBITDA aller Vertragsparteien Null beträgt.

Parteien (*)	Bezeichnung	Unternehmensnr.	Adresse
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			

(\*) Wenn nicht alle Vertragsparteien in diese Tabelle eingetragen werden können, sollten sie in einem Anhang zum Vertrag aufgeführt werden.

Durch Ankreuzen dieses Feldes entscheiden sich die Parteien für eine gleichmäßige Verteilung des in Artikel 198/1 § 3 Absatz 1 a EStGB 92 genannten Grenzbetrags auf die Vertragsparteien.

In diesem Fall wird der Grenzbetrag für jeden Steuerpflichtigen mit einem Bruch multipliziert, dessen Zähler eins und dessen Nenner die Anzahl der Vertragsparteien ist.

Die in diesem Vertrag enthaltenen Angaben werden als richtig und wahr bestätigt.  
 ....., den ..... (Datum)

Im Namen aller Parteien (\*),

(Unterschriften aller Parteien, gefolgt von Name, Vorname und Eigenschaft)

---

(\*) Der Vertrag muss von allen Vertragsparteien unterzeichnet werden, auch von denen, die im Anhang zum Vertrag aufgeführt sind. Der Vertrag muss von einer Person, die gesetzlich befugt ist, die Gesellschaft zu verpflichten, oder von einem Beauftragten der Gesellschaft unterzeichnet werden.